

Franckesche Stiftungen zu Halle

Sendschreiben an einen in Römischcatholischen Landen sich aufhaltenden Freund

Lynar, Rochus Friedrich Frankfurt, 1771

VD18 13069675

§. 24.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downladed and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests an Inching in Inch

Stellen anbern laffen. Alle Uebersegungen sind Gottes untriegliches Wort, in so fern sie mit bem durch gottliche Borsehung und Gute bis diese Stunde erhaltenen Grundterte übereinstimmen. Dieser entscheidet allein, und wer sich auf selbigen nicht einlassen will, verrath entweder seine Unwissenheit, oder eine sehr bose Sache.

S. 24.

Wenn ich nun annehme, und wer fan es leugs nen ? daß feit ber Upoftel Zeiten die mahren Glaubigen, um Glaubensfachen zu entscheiden, nie ver= fammlet gewesen, noch kenntbar versammlet senn fonnen, ja, daß felbft die auffere allgemeine Rir= che in feinem Verstande jemals zusammengetreten , die Schluffe der vorgewesenen Concilien aber das Siegel der Unfehlbarkeit nicht haben, eben fo wenig als die Ausspruche bes Papftes, baß ferner ber Tradition, ben Kirchenvatern, und worauf man fich fonft catholischer Geits beruft , fein ca= nonisches Unseben zugeschrieben werben fan; fo folget baber gang unwidertreiblich, baß fur die Christen feine andere untrugliche Michtschnur bes Glaubens und lebens vorhanden fen, als die beis lige Schrift, und felbige, wie auch die erfte Kirche in Unsehung ber Arrglaubigen allemal gethan, zum alleinigen Richter angenommen werden muf-Sie ift Gottes Wort, und baber ein jeber schuldig, fich berfelben zu unterwerfen. Beugniffe find wahr, und ihre Borfchriften beil-Huch ber Ungelehrtefte wird, bafern es ihm blog